

Rechtshilfe und Rechtsschutz für BVK-Mitglieder – wichtige Verbandsleistung

Der BVK gewährt seinen Mitgliedern nach der Rechtshilfeordnung, die Gegenstand der BVK-Satzung ist, umfassende Rechtshilfe in allen berufsbezogenen Fragen vom Beginn der Gründung einer Versicherungsvertreteragentur oder eines Versicherungsmaklerbüros bis hin zum Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Versicherungsvertretervertrages.



Foto: 88studio/Shutterstock.com

Schwerpunkt der juristischen Unterstützung für die Mitglieder ist die Rechtsberatung und juristische Unterstützung durch die Geschäftsführung im außergerichtlichen Bereich sowie die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Versicherungsunternehmen. Diese beiden Bausteine sind ein elementarer Teil der Rechtsberatungsleistung der Geschäftsführung und sollen streitvermeidend eine prozessuale Auseinandersetzung vor den Gerichten vermeiden helfen.

Die erfolgreiche außergerichtliche Beratung und Vertretung der Mitglieder durch die Geschäftsführung führten in den allermeisten Fällen dazu, dass es nicht zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt. Die Zahl der Rechtsschutzfälle beim BVK verdeutlicht dies.

Die BVK-Rechtshilfe gliedert sich in drei Stufen, die wie folgt ausgestaltet sind.

1. Stufe: Rechtsberatung durch die Geschäftsführung

Die unmittelbare Beratung der Mitglieder ist die durch die Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen der Geschäftsführung des BVK. Zu dieser Beratung gehören u.a. die Überprüfung von Versicherungsvertreterverträgen, Courtagevereinbarungen oder Provisionsbestimmungen und Ansprüche hieraus sowie berufsstandsbezogene Fragen aus der Gewerbeordnung, die Anwendung des Tarifvertrages und Ähnliches.

2. Stufe: Vertretung durch die Geschäftsführung gegenüber den Versicherungsunternehmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Vermittlungsversuch)

Bei Streitigkeiten aus dem Vertretervertragsverhältnis oder aus Courtagezusagen übernimmt die Geschäftsführung die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Versicherungsunternehmen, korrespondiert und verhandelt mit ihnen und versucht, den Mitgliedern zu ihrem Recht

zu verhelfen. Diese außergerichtlichen Vermittlungsversuche führen in den weit überwiegenden Fällen zum Erfolg, sodass eine spätere prozessuale / gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden kann.

3. Stufe: Übernahme von Prozesskosten (Rechtsschutz)

Hier erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme von Prozesskosten bei Klagen von Versicherungsunternehmen gegen den Vermittler und dessen Klage gegen Versicherungsunternehmen nach dem notwendigen vorausgegangenem, erfolglosen außergerichtlichen Vermittlungsversuch durch den BVK. Näheres hierzu regelt die Rechtshilfeordnung des BVK.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der BVK eine Rechtsschutzversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen. Begünstigte dieses Vertrages sind die BVK-Mitglieder. Besondere Kosten entstehen für das Mitglied nicht. Der Mitgliedsbeitrag im BVK umfasst auch diesen Rechtsschutz.

Eine Prozesskostenübernahme kann nur dann erfolgen, wenn in einer rechtlichen Angelegenheit alle Unterlagen der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wurden und dadurch beurteilt werden kann, ob für eine Klage Aussicht auf Erfolg besteht. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Vermittlungsversuch – 2. Stufe) vor allen weiteren Schritten erfolgen muss. Erst wenn der außergerichtliche Vermittlungsversuch gescheitert ist, kann ein Antrag auf Prozesskostenübernahme an die Geschäftsführung des BVK gestellt werden. Die Geschäftsführung

prüft u.a., ob die formalen Voraussetzungen, z. B. Ablauf der Karenzzeit, Beitragszahlung und richtige Einstufung vorliegen.

Erst wenn aufgrund des vorliegenden Antrages eine Zusage seitens des Rechtsschutzversicherers erfolgt ist, kann ein Anwalt beauftragt werden. Eine vorherige Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes verhindert entsprechend der Rechtshilfeordnung eine Kostenübernahme durch die Geschäftsführung.

Insbesondere schließt die Beauftragung eines Anwalts vor Bewilligung des Rechtsschutzes in der Regel das Weiterleiten des Verfahrens an den Rechtsschutzversicherer aus. Dies sieht die Rechtshilfeordnung vor.

Der Geschäftsführung muss in jedem Fall vor Klageerhebung Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung gegeben werden. Kommt die Geschäftsführung nach der formalen Prüfung zu dem Ergebnis, dass nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, so wird das Verfahren nicht an den Rechtsschutzversicherer weitergeleitet.



von Rechtsanwalt
Hubertus Münster, Bonn



Wichtiger Hinweis:

Setzen Sie sich bitte in jedem Fall – gerade auch in Eilfällen – sofort mit der BVK-Geschäftsführung in Bonn in Verbindung. Hier kann in den allermeisten Fällen schon durch ein klärendes Gespräch die weitere Vorgehensweise besprochen und es können klärende Hinweise gegeben werden.

Nähere Einzelheiten zur Rechtshilfe finden Sie auch unter www.bvk.de Fachinformationen / Mitgliederinfos im internen Teil, der ausschließlich Mitgliedern vorbehalten ist.

Außerdem verweisen wir auf unsere Veröffentlichung zum Thema Rechtshilfe und Rechtsschutz für BVK-Mitglieder aus dem Jahr 2019 (VersVerm 01/2019, S. 10 f.), mit welcher wir diese wichtige Verbandsleistung zuletzt ausführlich dargestellt haben, sowie auf unseren Beitrag mit FAQs zum Thema Rechtshilfe für Personengesellschaften aus dem Jahr 2020 (VersVerm 02/2020, S. 54 f.).